

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 82

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 82, Rn. X

BGH 1 StR 670/08 - Beschluss vom 11. Dezember 2008 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25. Februar 2008 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Höhe des Tagessatzes für die Einzelstrafen jeweils 30,00 Euro beträgt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.